

100.2015.14U
MUT/HLO/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 13. Mai 2015

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Müller
Gerichtsschreiberin Hostettler

A. _____

Beschwerdeführer



gegen

Kanton Bern

handelnd durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rathausgasse 1, 3011 Bern

Beschwerdegegner

betreffend Opferhilfe; Höhe der Genugtuung (Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 11. Dezember 2014; 2014-12138)

Sachverhalt:

A.

A._____, geboren am ... 1981, war am 20. Mai 2012 in der Stadt Bern zu Fuss unterwegs. Auf dem Weg von einem Lokal (...) zum Bahnhof Bern wurde er um etwa 04.00 Uhr morgens von einem ihm unbekanntem Täter mit einem Messer angegriffen und verletzt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eröffnete noch am selben Tag eine Strafuntersuchung wegen versuchter schwerer Körperverletzung, eventuell versuchter Tötung, begangen zum Nachteil von A._____. Am 8. November 2012 sistierte sie die Untersuchung, weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte.

B.

Am 25. Mai 2014 reichte A._____ bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) ein Gesuch um Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'418.75 sowie ein Gesuch um Genugtuung in der Höhe von Fr. 70'000.-- ein. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2014 hiess die GEF das Gesuch teilweise gut und sprach A._____ eine Entschädigung von Fr. 1'022.30 sowie eine Genugtuung von Fr. 5'500.-- zu. Soweit weitergehend wies sie das Gesuch ab.

C.

Hiergegen hat A._____ am 11. Januar 2015 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, es sei ihm eine höhere Genugtuung zuzusprechen.

Die GEF beantragt mit Vernehmlassung vom 10. Februar 2015 die Abweisung der Beschwerde. A._____ hat von der ihm eingeräumten Gelegenheit zur Replik keinen Gebrauch gemacht.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 15 des Einführungsgesetzes vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten [EG OHG; BSG 326.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG).

1.2 Gemäss Art. 32 Abs. 2 VRPG müssen Parteieingaben unter anderem Antrag und Begründung enthalten. An die Begründung einer Laienbeschwerde werden praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt. Auf die zwar nur rudimentär begründete, aber im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen und Unangemessenheit hin (Art. 80 VRPG i.V.m. Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten [Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5]).

2.

Gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG hat (unter anderem) das Opfer Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der durch eine Straftat erfolgten Beeinträchtigung es rechtfertigt; die Art. 47 und 49 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) sind sinngemäss anwendbar. Die Genugtuung soll die immaterielle Unbill abgelden, die dem Opfer aus der Straftat und deren Folgen erwächst (vgl. Peter Gomm, in Gomm/Zehntner [Hrsg.], Kommentar zum Opferhilfegesetz, 3. Aufl. 2009, Art. 22 N. 7). Ein Genugtuungsanspruch entsteht mithin nur bei Vorliegen einer Beeinträchtigung von einer gewissen Schwere, wobei zur Auslegung dieses Begriffs – wie bereits nach dem (alten) Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten

(aOHG; AS 1992 S. 2465; vgl. BVR 2006 S. 241 E. 4.1) – sinngemäss auf die zivilrechtliche Rechtsprechung und Lehre zu Art. 47 und 49 OR zurückgegriffen werden kann (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes vom 9.11.2005, in BBI 2005 S. 7165 ff., 7223 [nachfolgend: Botschaft OHG]; Peter Gomm, a.a.O., Art. 22 N. 5 und 7). – Der Beschwerdeführer erlitt eine Messerstichverletzung am Bauch und eine Schulterblattfraktur. Diese brachten ihn zwar nicht in unmittelbare Lebensgefahr; ohne medizinische Soforthilfe wären aber schwere oder gar tödliche Folgen wahrscheinlich gewesen (Vorakten SUVA pag. S79). Wegen einer Narbenhernie musste der Beschwerdeführer ein Jahr nach der Operation erneut operiert werden. Zudem litt er nach dem Ereignis an einer posttraumatischen Belastungsstörung (Vorakten GEF [act. 3C] pag. B25). Der Beschwerdeführer verbrachte mehrere Tage im Spital und war in den Jahren 2012 und 2013 während insgesamt 25 Wochen arbeitsunfähig (Vorakten GEF [act. 3C] pag. B27 und B191 ff.; Vorakten SUVA pag. S24 f.). Von bleibenden körperlichen Schädigungen ist mit Ausnahme der Narben an Schulter und Bauch nicht auszugehen (Vorakten GEF [act. 3C] pag. 27). Die GEF hat aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung einen Genugtuungsanspruch zu Recht bejaht.

3.

Umstritten ist die Höhe der zugesprochenen Genugtuung.

3.1 Gemäss Art. 23 Abs. 1 OHG wird die Genugtuung nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen. Sie beträgt höchstens Fr. 70'000.-- für das Opfer und Fr. 35'000.-- für Angehörige (Art. 23 Abs. 2 OHG). Ausgehend von diesem Höchstbetrag hat die Bemessung der Genugtuung unabhängig von den im Zivilrecht üblicherweise gewährten Beträgen nach einer degressiven Skala zu erfolgen (VGE 2014/49 vom 30.10.2014, E. 5.2.2; Botschaft OHG, S. 7226). Da die opferhilferechtliche Genugtuung eine staatliche Hilfeleistung darstellt und nicht von der Täterin bzw. dem Täter bezahlt wird, sind die Art der Straftat, das Verschulden sowie täterbezogene Faktoren nicht massgeblich (BGE 132 II 117 E. 2.2.4 und 2.4.3; Botschaft OHG, S. 7224) Die im Zivilrecht gewährten Beträge können jedoch einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen. Angesichts der Höchstbeträge ist der Spielraum indessen deutlich geringer als im Privatrecht, weshalb die kantonalen Behörden die Höchstsummen für die schwersten

Beeinträchtigungen vorbehalten müssen (Botschaft OHG, S. 7226). Gestützt auf diese Überlegungen bewegen sich die Genugtuungssummen für Opfer, die in ihrer körperlichen Integrität verletzt wurden, in folgenden Bandbreiten (Botschaft OHG, S. 7227; Leitfaden des Bundesamts für Justiz zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom Oktober 2008, S. 10 [nachfolgend Leitfaden OHG]):

Grad	Beeinträchtigung des Opfers	Genugtuung in Fr.
1	mässig schwere Beeinträchtigung (z.B. Verlust der Nase, eines Fingers, des Geruchs- oder Geschmackssinns)	bis Fr. 20'000.--
2	Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit, Verlust einer wichtigen Funktion oder eines wichtigen Organs (z.B. Verlust eines Armes, sehr starke und schmerzhafte Verletzung der Wirbelsäule, Verlust der Genitalien oder der Fortpflanzungsfähigkeit, deutliche und bleibende Narben im Gesicht, schwere Entstellung)	Fr. 20'000.-- bis 40'000.--
3	starke Einschränkung der Bewegungsfähigkeit und/oder der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten (z.B. Paraplegie, vollständige Erblindung, Verlust des Gehörs)	Fr. 40'000.-- bis 55'000.--
4	sehr starke Einschränkung der Bewegungsfähigkeit und/oder der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten (z.B. Tetraplegie)	Fr. 55'000.-- bis 70'000.--

Ausgehend von diesen Bandbreiten hat die Behörde zunächst die objektive Schwere und anschliessend die subjektiven Auswirkungen des Eingriffs in das verletzte Rechtsgut sowie die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen (Leitfaden OHG, S. 10; Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 N. 5). Dabei ist den Kriterien, die den Genugtuungsanspruch erhöhen oder reduzieren, angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere folgende Faktoren können eine Rolle spielen: Alter des Opfers, Dauer des Spitalaufenthalts, schmerzhafte Operationen, bleibende Narben, die Auswirkungen auf das berufliche und das private Leben, die Intensität und Dauer der psychischen Folgen, die Abhängigkeit von Dritten, wiederholte Taten oder der Umstand, dass die Täterin oder der Täter nicht ermittelt und verurteilt worden ist (Leitfaden OHG, S. 6).

3.2 Die Höhe der Genugtuung lässt sich freilich nicht nach einer Formel berechnen, sondern entspricht stets einer Schätzung, wobei den Behörden innerhalb der in E. 3.1

dargelegten Schranken ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Mittels Präjudizien lassen sich immerhin Anhaltspunkte für die im Einzelfall angemessene Genugtuungssumme gewinnen. Da der Anspruch auf Genugtuung nach OHG bundesrechtlich geregelt ist, sind auch ausserkantonale Vergleichsfälle zu berücksichtigen. Die Praxis der bernischen Opferhilfebehörde ist insoweit massgebend, als sie sich im Licht der dargelegten Rahmenbedingungen (E. 3.1 hiervor) als haltbar erweist.

3.3 Die Analyse der in der Fallsammlung Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Bd. 2, 2013 sowie der in Gomm, a.a.O., Art. 23 N. 13 angeführten Fälle zeigt, dass in den letzten Jahren – noch nach aOHG – die folgenden opferhilferechtlichen Genugtuungssummen zugesprochen wurden:

- Fr. 8'000.-- nach einer 15 Zentimeter langen Schnittwunde am Hals, Durchtrennung der Luftröhre unterhalb des Schildknorpels, akute Lebensgefahr (Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich [SozVersGer ZH] vom 2.11.2011, OH.2010.00002);
- Fr. 7'000.-- nach einer schweren Körperverletzung durch Stichwunden mit dem Messer im Bereich des Rückens unterhalb des linken Schulterblatts, Arbeitsunfähigkeit 100 % während drei Wochen (Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt [ASB] vom 28.8.2008);
- Fr. 7'000.-- nach einer Schnittverletzung, bleibende Narbe und Hyposensibilitäten an der linken Seite des Halses, Flashbacks und Wesensveränderungen (SozVersGer ZH vom 21.05.2007, OH.2006.00001);
- Fr. 6'000.-- nach Stichwunden in die Brust mit grossem Blutverlust und Lebensgefahr, lange Arbeitsunfähigkeit sowie bleibende Narben im Gesicht und psychische Beschwerden (GEF 835.02 vom 17.8.2008);
- Fr. 6'000.-- nach einer versuchten eventualvorsätzlichen Tötung mit mehreren Stichen in die Brustgegend, Ansammlung von Luft und Blut in der linken Brusthöhle und einer Infektion mit beträchtlichem Gesundheitsrisiko (GEF 2006-00356/2846.06 vom 28.8.2008);
- Fr. 5'000.-- nach einem Messerstich mit lebensbedrohlicher Einblutung in der Brustfellhöhle und notfallmässiger Operation, Ängste, Unsicherheit und Meidung Umgebung der Straftat (GEF 1444.04 vom 8.10.2004);

- Fr. 3'500.-- nach einer versuchten schweren Körperverletzung mit Schnittwunden durch ein Taschenmesser im Gesicht mit bleibender acht Zentimeter langen Narbenbildung und Gesichtsoption (GEF 2113.05 vom 5.8.2005);
- Fr. 3'000.-- nach einer Körperverletzung durch Messerstich in den Brustkorb mit Bildung eines Spannungs-Pneumothorax und unmittelbarer Lebensgefahr (ASB vom 13.2.2008);
- Fr. 3'000.-- nach einem Angriff mit einem Messer bei Gefährdung des Lebens und Körperverletzung ohne bleibende Folgen (Departement des Innern des Kantons Solothurn vom 24.5.2005);
- Fr. 2'500.-- nach einer Stichverletzung in der linken Gesässhälfte mit grossem Blutverlust durch Verletzung einer Schlagader und unmittelbarer Lebensgefahr (ASB vom 4.8.2008).

3.4 Der Beschwerdeführer bringt sinngemäss vor, die Höhe der Genugtuung sei unangemessen. Er macht geltend, die GEF habe seine Ängste und seine Schlafstörung ungenügend gewürdigt. Da er sich praktisch nur in Begleitung in der Öffentlichkeit bewegen könne, stelle seine Arbeit als Kurier eine grosse Herausforderung dar. Weiter führt er aus, er habe kein normales Leben mehr und der Vorfall erschwere ihm die Gründung einer Familie (Beschwerde S. 1 und 2). Unter Hinweis auf ihre Praxis sprach die GEF dem Beschwerdeführer eine Genugtuung von Fr. 5'500.-- zu (angefochtene Verfügung E. 3.4.2 f.). In ihrer Beschwerdeantwort führt sie aus, sie habe die psychischen Auswirkungen zwar nicht ausführlich erwähnt, aber ebenso berücksichtigt wie die erlittenen physischen Beeinträchtigungen (Beschwerdeantwort Rz. 3.1). – Unbestrittenermassen handelt es sich beim Messerangriff um ein für den Beschwerdeführer unerwartetes und traumatisierendes Ereignis. Hingegen befand er sich zu keiner Zeit in unmittelbarer Lebensgefahr und ausser den Narben am Bauch und an der Schulter, die ihn nicht stören, ist physisch von keinen bleibenden Beeinträchtigungen auszugehen (vgl. vorne E. 2; Vorakten GEF [act. 3C] pag. B3). Seit dem 19. August 2013 ist der Beschwerdeführer wieder zu 100 % arbeitsfähig (Vorakten SUVA pag. S13). In seiner Beschwerde bringt er zwar vor, seine Arbeit sei für ihn wegen der damit verbundenen Begegnungen mit unbekanntem Menschen eine Herausforderung, jedoch ist nicht ersichtlich und wird nicht geltend gemacht, dass er bei der Arbeitsausführung eingeschränkt wäre. Überdies widerspricht er damit seinen Angaben vom September 2013 gegenüber der SUVA. Damals führte er aus, der Job gefalle ihm gut, vor allem auch wegen der zahlreichen Kundenkontakte. Er fühle sich leistungsmässig nicht eingeschränkt und sei der

Meinung, die von ihm erwartete Leistung erbringen zu können (Vorakten SUVA pag. S13). Nach dem Gesagten ist von einer mässig schweren Beeinträchtigung auszugehen; die Basisgenugtuung ist daher am unteren Ende der dem Grad entsprechenden Bandbreite anzusiedeln (vgl. vorne E. 3.1). Das Verwaltungsgericht erachtet vorliegend eine Basisgenugtuung von Fr. 2'500.-- als angemessen.

3.5 Ausgehend von der Basisgenugtuung sind die genugtuungserhöhenden und -reduzierenden Faktoren zu berücksichtigen (vgl. vorne E. 3.1). Beim Beschwerdeführer fliessen namentlich vier genugtuungserhöhende Elemente in die Bemessung ein. Zunächst verlief die Heilung der Stichverletzung nicht komplikationslos. Aufgrund einer Narbenhernie musste sich der Beschwerdeführer ein Jahr nach dem Vorfall erneut einer Operation unterziehen, um weitere Komplikationen zu verhindern. Die verschiedenen Operationen führten zu insgesamt 25 Wochen Arbeitsunfähigkeit. Zusätzlich litt er an einer posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. zum Ganzen vorne E. 2). In seiner Beschwerde führt er an, er leide trotz psychiatrischer Behandlung noch immer unter grossen Ängsten (S. 1). Die GEF hält jedoch zutreffend fest, aus den umfangreichen Akten gehe nicht hervor, dass der Beschwerdeführer die empfohlene intensive Traumatherapie absolviert habe (Beschwerdeantwort Rz. 3.2). Insbesondere stuft der Beschwerdeführer sich selbst als stabil ein. Er könne zwar den Überfall nicht vergessen, habe aber gelernt, damit umzugehen (Vorakten SUVA pag. S13). Schliesslich ist zu beachten, dass der Täter nicht ermittelt werden konnte und das Strafverfahren wegen unbekannter Täterschaft sistiert werden musste (Vorakten GEF [act. 3C] pag. B75). Angesichts dieser Umstände erscheint eine Erhöhung der Basisgenugtuung um Fr. 3'000.-- als angemessen. Demnach ist die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von Fr. 5'500.-- nicht zu beanstanden. Im Vergleich mit den in E. 3.3 zitierten Fällen fügt sich die zugesprochene Genugtuung von Fr. 5'500.-- ohne weiteres in die gesamtschweizerische Praxis ein. Wird zudem berücksichtigt, dass das aOHG noch keine Plafonierung kannte und die Genugtuungsbeträge im Grundsatz 30 % – 40 % höher ausfielen als heute (VGE 2014/49 vom 30.10.2014, E. 5.2.2; Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz vom 21.1.2010, Rz. 4.7.2), erscheint die gesprochene Genugtuung nicht als unangemessen bzw. als zu tief.

3.6 Im Ergebnis hält die von der GEF zugesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'500.-- der Überprüfung stand, auch wenn aus der Verfügung vom 11. Dezember 2014 nicht eindeutig hervorgeht, von welcher Basisgenugtuung die GEF ausgegangen

ist und welche Umstände sich in welchem Ausmass genugtuungserhöhend bzw. -mindernd ausgewirkt haben. Die Höhe der Genugtuung bewegt sich jedoch innerhalb des der GEF bei der Bemessung zustehenden Ermessensspielraums und fügt sich auch in die in E. 3.3 zitierte Rechtsprechung ein. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

Das Verfahren ist unter Vorbehalt mutwilliger Prozessführung kostenlos (Art. 30 Abs. 1 und 2 OHG). Die Beschwerde ist nicht als mutwillig zu bezeichnen, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - dem Beschwerdegegner
 - dem Bundesamt für Justiz

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.